

## Veröffentlichungspflichten 2026

**Netzbereich** Frankfurt

**Gesetz/ Verordnung** § 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG  
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;

**Stand** 31.12.2025

### 4. Anzahl der Entnahmestellen\* im Netzbereich Frankfurt pro Netz- und Umspannebene

<b>Ebene</b>	<b>Anzahl</b>
HS	74
HS/MS	800
MS	4.250
MS/NS	13.000
NS	444.113

\* Nach Leitfaden der Internetveröffentlichungspflichten der BNetzA vom 22.01.2008 bezeichnet die Entnahmestelle den Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.